

<b>Maßnahmenblatt Nr. 6.2.5</b>	<b>Keine Absenkung von Wasserständen</b>					
<b>Natura 2000-Gebiete:</b>	DE-1123-393 „Küstenbereiche der Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk“					
<b>Teilgebiet(e):</b>	Teilgebiet 2 – Bereich NSG Twedter Feld					
<b>LRT oder Arten</b>	Kammolch (1166); Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140); Moorwald (91D0); Erlen- und Eschen-Auenwald (91E0*):					
<b>Schutzziel der Maßnahme:</b>	<i>Verhinderung weiterer Entwässerung</i>					
<b>Konflikte oder Analyse/Bewertung:</b>	Die Melioration der Grünländer, Anlage und Unterhaltung von Drainagen/Gräben bewirkt einen unnatürlich niedrigen Wasserhaushalt im NSG, der sich negativ auf grundwasserabhängige LRT und Biotoptypen/Arten auswirkt.					
<b>Maßnahme als:</b>						<b>Priorität: Ja</b>
<b>notwendige Erhaltungsmaßnahme</b> <input checked="" type="checkbox"/>	Unterlassung von Grabenräumung, die zur Absenkung von etablierten Wasserständen führt. Es erfolgt keine Vertiefung von Entwässerungssystemen durch Eingriffe in den Mineralboden und kein Ausbau von Graben- und Drainagesystemen.					
<b>weitergehende Entwicklungsmaßnahme</b> <input type="checkbox"/>	<p>Die Instandhaltung von Gräben ohne Mineralbodenaushub zur Erhaltung des Grabenzuges bleibt zulässig soweit gesetzliche Verpflichtungen bestehen und dies nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele (z.B. Lebensraumtypen) des Schutzgebietes oder maßgeblicher Bestandteile des Schutzzwecks (auch gesetzlich geschützte Biotope) führen kann (§ 33 LNatSchG). Gemäß dem Erlass des Ministeriums (MELUR 2010) sind bei der Gewässerunterhaltung in NSG die dort geltenden besonderen Bestimmungen der jeweiligen Naturschutzgebietsverordnung einzuhalten. Die NSG-Verordnung (MELUR 2003) sieht hierfür vor, dass folgende Punkte von den Verboten unberührt bleiben:</p> <p>„die erforderliche Unterhaltung der Gewässer, die der Vorflut dienen</p> <p>a) auf der Grundlage eines genehmigten Gewässerpflegeplanes nach § 38 Abs. 3 des Landeswassergesetzes oder</p> <p>b) aufgrund einer Anordnung oder Verordnung nach § 38 Abs. 3 und 4 des Landeswassergesetzes.“</p> <p>In FFH-Gebieten gilt weiterhin das allgemeine Verschlechterungsverbot. Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung stellt i.d.R. keine Beeinträchtigung der gebietsspezifischen Erhaltungsziele dar. Da jedoch sämtliche grundwasserabhängige LRT und auch der von feuchtgeprägten Biotopen abhängige Kammolch des Twedter Feldes dem Erhaltungszustand „C“ zugewiesen worden sind, sollte überprüft werden, ob die aktuelle Anlage/Nutzung/Unterhaltung von Drainagen und Gräben tatsächlich gebietsverträglich ist.</p>					
<b>Zeitplan, Kosten, Zuständigkeit,</b>	ggf. Teil-	2009	20xx	...	...	Zuständigkeit Finanzierung

Anlage 5

<b>Finanzierung:</b>	maßnahmen						
	1.					Boden- Wasser- verband/Land wirte	
	2.						
	...						
<b>Abstimmung mit Eigentümer:</b>	Der Eigentümer ist einverstanden mit der Umsetzung dieser Maßnahme.						
<b>Sonstiges:</b>							

Maßnahmenblatt kann auch Anlage bzw. Bestandteil einer freiwilligen Vereinbarung mit einem Flächeneigentümer sein.